

- **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Oevenum auf Föhr im Rahmen der TÖB-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.03.2018**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Archäologisches Landesamt		14.03.2018	<p>Die Stellungnahme der Einwender vom 01.11.2017 wurde nicht richtig in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 übernommen.</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Die Einwender stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erd Eingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf dieser weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen (Teil B) werden um die Hinweise ergänzt.</p>

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			<p>Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Darüber hinaus verweisen die Einwender auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur</p>	

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3		05.04.2018	Die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik		20.03.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, es wird aber gebeten, folgende Hinweise zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/ Wochenendhäuser/ -wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Ggf. ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über den Inhalt der Hinweise informiert und um Beachtung gebeten.

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			<p>durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.</p> <p>Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, wird gebeten, sich frühzeitig mit dem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse www.telekom.de/kontakte/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung zu setzen.</p>	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein		13.04.2018	Die zugesandten Unterlagen wurden auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und es werden keine Einwände erhoben, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg		19.03.2018	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hauptzollamt Itzehoe		19.03.2018	Seitens der Bundeszollverwaltung, hier: Hauptzollamt Itzehoe, bestehen zu dem Bauvorhaben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IHK Flensburg		12.04.2018	Es gibt seitens der IHK Flensburg zu dem Bebauungsplan keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Nordfriesland		13.04.2018	<p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Oevenum wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Unberührt von der Regelung im § 13 (3) BauGB bleiben jedoch die Vorgaben des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits in die Begründung sowie in die textlichen Festsetzungen (Teil B) aufgenommen.</p>

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			<p>gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie die Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz). Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope liegt nicht vor. Sofern Fortpflanzungs- und Zufluchtstätten von europäisch geschützten Tierarten und allen europäischen Vogelarten betroffen sind, sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu beachten.</p> <p>Gemäß § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten zu zerstören. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist vor Abriss des vorhandenen Gebäudes, dieses auf Vorkommen von Tieren, wie z. B. Fledermäuse oder Vogelarten zu untersuchen. Bei positivem Fund ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Bei Fällung ortsbildprägender Bäume ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein gesonderter Antrag zu stellen.</p>	
Kreis Nordfriesland		13.04.2018	<p>Vom FD Bauen und Planen wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Hinweise der Planung Auf die nachfolgenden Punkte wird beratend hingewiesen: Es wird davon ausgegangen, dass der (nicht vorliegende) Durchführungsvertrag (DV) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Regelungen enthält, die sicherstellen, dass der Betrieb der Ferienwohnanlage „aus einer Hand“ erfolgen wird. Auch sollte dort geregelt</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Durchführungsvertrag enthält entsprechende Regelungen und Sicherungsmaßnahmen, damit die Ferienwohnungen und diese direkt ergänzenden Einrichtungen für Tourismus und Erholung „aus einer Hand“ betrieben werden. Weiterhin wird eine eigentumsrechtliche Verselbstständigung einzelner Bestandteile der Flurstücke oder eine Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum ausgeschlossen.</p>

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			<p>sein, dass eine spätere Verselbständigung einzelner Einheiten ausgeschlossen ist. Da der DV nicht Teil des Auslegungsmaterials ist, sollten die Kernaussagen wenigstens auszugsweise in der Begründung wiedergegeben werden. Nicht positiv fällt auf, dass die textliche Festsetzung Nr. 1.1 von der gewählten Formulierung her es erlauben würde, dass eine Verselbständigung stattfinden könnte.</p>	<p>Die Begründung wird unter II Durchführung um die Kernaussagen des Durchführungsvertrages ergänzt.</p> <p>Durch den Durchführungsvertrag ist hinreichend sichergestellt, dass eine Verselbständigung einzelner Einheiten ausgeschlossen ist. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sein Einverständnis zur Änderung erteilt, der Kreis Nordfriesland wurde darüber informiert. Von einer erneuten Beteiligung kann daher abgesehen werden.</p>
Kreis Nordfriesland		13.04.2018	Die übrigen Punkte der Stellungnahme vom 16.11.17 wurden berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Nordfriesland		13.04.2018	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 ist s.E. zu unbestimmt: es ist unklar, nach welchen Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden könnte bzw. sollte und wann nicht. Es liegt der Eindruck vor, dass die beiden Betriebswohnungen eher allgemein zulässig sind. Wieso dann aber „ausnahmsweise“? Die Festsetzung entspricht nicht dem Gebot der Bestimmtheit, wenn der Eigentümer der Satzung nicht entnehmen kann, auf welche Weise er das Baurecht in Anspruch nehmen kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen (Teil B) werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sein Einverständnis zur Änderung erteilt, der Kreis Nordfriesland wurde darüber informiert. Von einer erneuten Beteiligung kann daher abgesehen werden.</p>
Kreis Nordfriesland		13.04.2018	<p>Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen des Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie seiner Stellungnahme wird an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme gesandt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz		23.04.2018	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der dortigen Zuständigkeiten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde		19.03.2018	Durch die Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein		20.04.2018	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Dem vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Oevenum auf Föhr, Buurnstrat 26-28, „Hus an de Marsch“ kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden, wenn nachfolgend aufgeführte Hinweise beachtet werden.</p> <p>Das Gebiet liegt hinter einem Landesschutzdeich. Es grenzt an das Hochwasser-Risikogebiet.</p> <p>Bauverbote nach § 80 LWG gelten in diesem Bereich nicht.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. • Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. • Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie in die Begründung übernommen.</p>

Gemeinde Oevenum auf Föhr / Abwägungsvorschlag TÖB-Beteiligung / vorhabenb. Bebauungsplan Nr. 10

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			Schutzmaßnahmen.	
Gemeinde Wrixum		19.04.2018	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Nieblum		24.04.2018	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Alkersum		18.04.2018	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Midlum		22.03.2018	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Schleswig-Holstein Netz AG		12.04.2018	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die wie späteren Gebäude und Betriebe an das Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt die Netzkundenbetreuung unter der E-Mail-Adresse: joerg.bloecker@sh-netz.com . Außerdem wird gebeten, rechtzeitig vor Baubeginn eine Leitungsauskunft einzuholen, da im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen (Strom und Gas) vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über den Inhalt der Hinweise informiert und um Beachtung gebeten.
Wassbeschaffungsverband Föhr Deich- und Sielverband Föhr		11.04.2018	Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Wasserbeschaffungsverbands Föhr keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung kann ohne Weiteres auch für eine zukünftig größere Anzahl von Ferienwohnungen auf den beiden Grundstücken über die Hauptleitung in der Buurnstrat sichergestellt werden. Zu prüfen wären ggf. Dimension und Lage der Anschlussleitung(en). Aus der Sicht des Deich- und Sielverbands Föhr gibt es ebenfalls keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.